

**GEG**  
**Gesellschaft zur Entsorgung**  
**von Abfällen Kreis Gütersloh mbH**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen durch Privatleute

**I. Anlieferung**

1. Die Anlieferung von Abfall unterliegt folgenden Auflagen:
  - a) Der Anlieferer ist verpflichtet, die behördlich oder gesetzlich vorgeschriebenen verantwortlichen Erklärungen vollständig auszufüllen oder ausgefüllte Erklärungen der Besitzer beizubringen, sofern dies seitens der GEG gefordert wird. Der Anlieferer hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können (insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung), hinzuweisen.
  - b) Der Wiegeschein über die angelieferte Abfallmenge ist bei der Anlieferung rechtsverbindlich zu unterschreiben.
  - c) Der Abfall ist zweifelsfrei zu kennzeichnen. Das Anlagenpersonal ist befugt, den Abfall vor Entladung auf seine Identität zu kontrollieren.
2. Die Betriebsordnung der GEG ist an den Entsorgungsanlagen der GEG einzusehen und wird auf Anfrage in Kopie überreicht. Die Probenahme, die Analytik sowie die Grenzwerte für die Annahme durch die GEG regelt die Betriebsordnung der GEG.

**II. Haftung des Anlieferers**

1. Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die aus der schuldhaften Anlieferung für in den Anlagen der GEG nicht zugelassenen oder durch die GEG nicht genehmigten Abfälle entstehen. Von der Anlieferung ausgeschlossen sind alle gesetzlich oder behördlich nicht zugelassenen Stoffe, insbesondere explosive, radioaktive, toxische oder selbstentzündliche Stoffe sowie Kampfstoffe.
2. Entstehen der GEG oder einem von ihr mit der Entsorgung beauftragten Dritten zusätzliche Kosten aufgrund einer Anlieferung eines nicht vertragsgemäßen Abfalls, sind diese vom Anlieferer zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Anlieferer eine von der GEG nicht zugelassene, ungeeignete oder mangelhafte Verpackung verwendet sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls.
3. Die Haftung des Anlieferers nach den vorstehenden Absätzen gilt auch dann, wenn die GEG nach Ziff. VII vom Vertrag zurückgetreten ist.

4. Der Anlieferer haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Betriebsordnung oder die Anweisungen des Personals der GEG schuldhaft nicht beachtet werden.

### **III. Entgelte**

1. Es gelten die am Tag der Anlieferung gültigen Entgelte der GEG zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Entgelte werden als Preisliste durch Aushang auf den GEG-Anlagen sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der GEG ([www.geg-gt.de](http://www.geg-gt.de)) und im Amtsblatt des Kreises Gütersloh bekannt gemacht.
2. Sofern nicht über Pauschalpreise abgerechnet wird, werden bei der Berechnung der Preise für die Entsorgung des Abfalls Verpackung, Gebinde, Behälter usw. mitgewogen. Das gilt nicht für Wechselbehälter.

### **IV. Zahlungen**

1. Grundsätzlich sind Beträge bis 200,- EURO unmittelbar bei der Anlieferung von Abfallstoffen in bar oder per EC-Cash zu entrichten. Die Rechnungen der GEG sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
2. Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der GEG vorbehaltlos gutgeschrieben wird.
3. Die GEG kann Zahlungen per Rechnungsstellung ablehnen und Barzahlung fordern, wenn Zweifel an der Bezahlung der Rechnung bestehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Rechnung nicht oder nicht fristgerecht beglichen wurde.
4. Die Verzugszinsen bestimmen sich gemäß § 286 BGB.

### **V. Rücktritt und Zurückweisung von Abfall**

1. Die GEG kann ganz oder teilweise ohne Verpflichtung zum Schadenersatz die Annahme von Abfällen verweigern, wenn:
  - a) die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Auflagen für die Entsorgung oder die Betriebsordnung der Anlage der GEG nicht beachtet werden,
  - b) falsche Angaben über die Abfallherkunft gemacht werden,
  - c) auf Dauer ungünstige, vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Anlage oder das Lagerverhalten zu befürchten sind,

- d) die Entsorgung des Abfalles in der Anlage der GEG durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder ähnliches unzulässig ist oder der GEG unzumutbar wird,
2. In den vorstehenden Fällen kann die GEG, anstatt die Annahme zu verweigern, die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der Hindernisse zurückweisen. Ein solches Zurückweisungsrecht steht ihr zu, wenn:
- a) das Anlagenpersonal aufgrund der Beschaffenheit des Abfalls diesen der im Entsorgungsnachweis bezeichneten Art nicht eindeutig zuordnen kann,
- b) aus Gründen der technischen Betriebsführung zeitweise eine Annahme nicht möglich ist (z. B. Witterung, Defekt, Stoffeigenschaften),
- c) vor Anlieferung eine Terminabstimmung mit dem Anlagenpersonal, soweit gefordert, nicht stattgefunden hat,
3. Eine Zurückweisung ist ebenfalls möglich aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die nach Vertragsabschluss eingetreten oder der GEG unverschuldet erst dann bekannt geworden sind und die die Entsorgung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dazu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei den Kooperationspartner und Zulieferern der GEG eintreten. Sie berechtigen die GEG, die Entsorgung entsprechend der Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
4. Soweit die Entsorgung der Abfälle durch die vorgenannten Ereignisse der GEG unmöglich wird, kann sie wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Anlieferer nach angemessener Nachfristsetzung verbunden mit der Erklärung, die Leistung nach Fristablauf nicht mehr annehmen zu wollen, seinerseits berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

#### **VI. Folgen des Rücktrittes und der Zurückweisung**

Tritt die GEG ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, ist der Anlieferer verpflichtet, den angelieferten Abfall wieder zurückzunehmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen. Satz 1 gilt bei Zurückweisung des Abfalls durch die GEG entsprechend.

#### **VII. Aufrechnung**

Der Anlieferer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **VIII. Haftung der GEG**

1. Die GEG haftet in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.  
Im Übrigen haftet die GEG nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch die Anlieferung an Rechtsgütern des Anlieferers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch gänzlich ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze drei und vier dieses Absatzes gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der GEG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der GEG beruhen, haftet die GEG nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 1 erstrecken sich auch auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Anlieferers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **IX. Eigentumsübergang**

1. Das Eigentum am Abfall und an Behältnissen sowie Verpackungen, soweit es sich nicht um Kessel, Tanks oder Mehrwegbehälter handelt, geht mit der Entladung oder mit der Annahme zwecks Zwischenlagerung oder Umladung auf die GEG über. Wird bei der Entladung festgestellt, dass der Abfall zurückgewiesen werden muss, so wird er zurückgeladen und gilt insoweit als nicht übernommen.
2. Die GEG ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach Wertgegenständen suchen zu lassen oder eine Suche zu erlauben.

### **X. Datenschutz**

Personenbezogene Daten der Anlieferer werden für eigene Geschäftszwecke der GEG im Rahmen der Zweckbestimmung des Entsorgungsauftrages, insbesondere zum Zweck der Rechnungserstellung, verarbeitet. Personenbezogene Daten werden nur mit Zustimmung des Anlieferers an Dritte übermittelt. Unberührt bleibt die Verarbeitung oder Übermittlung, soweit die GEG hierzu verpflichtet ist. Der Anlieferer erteilt zu der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten insoweit seine Zustimmung.

## **XI. Schlussbestimmungen**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der GEG und dem Anlieferer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist eine Vereinbarung im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt

Rheda-Wiedenbrück, Januar 2004